

An die  
 Stadtverordnetenvorsteherin  
 der Kreisstadt Groß-Gerau  
 Am Marktplatz 1  
 64521 Groß-Gerau

### Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	21.05.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	26.05.2026	beschließend

(wird vom Büro vergeben)	<b>Antragsteller:</b> GRÜNE-Fraktion
Antrag Nr. AT-10/2026-2031	
<b>Betreff:</b> <b>Änderungsantrag (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)</b> <b>Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung</b>	
<b>Antragstext/Begründung:</b>	
<b>Antragstext:</b>	
<b>Der Beschlussvorschlag soll wie folgt geändert werden</b>	
1) § 8 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidium (§ 3 der Hauptsatzung) und den vorsitzenden Mitgliedern der Fraktionen.“	
2) § 8 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Der/die Bürgermeister:in nimmt an den Sitzungen teil. Er/sie muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er/sie ist verpflichtet, dem Ältestenrat auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Der/die Bürgermeister:in kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten.“	
3) In § 11 und allen folgenden Paragraphen wird „der Ausländerbeirat (oder: die Integrationskommission)“ durch „die Integrationskommission“ ersetzt.	
4) § 11 wird um folgende Sätze ergänzt:	

„Das Kinder- und Jugendforum kann in allen Angelegenheiten, die Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

Der Stadelternbeirat kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die Kitakinder und deren Eltern betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.“

5) § 11 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen. § 11 Abs. 4 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:  
„Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist das vorsitzende Mitglied alle Anträge an den zuständigen Ausschuss.“

6) § 11 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung müssen mindestens 20 volle Kalendertage liegen.“

7) In § 11 Abs. 6 Satz 3 wird hinter dem §§ 36 „ff.“ ergänzt.

8) § 15 Abs. 3 wird gestrichen.

9) § 22 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Will sie oder er sich an der Beratung beteiligen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung für die Dauer des Tagesordnungspunktes einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.“

10) § 22 Abs. 5 wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt  
„- die Fraktionsvorsitzenden.“

11) § 22 wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

„Auf den Geschäftsgang der Ausschüsse finden nur die Absätze 1 bis 3 Anwendung.“

12) § 23 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Über folgende Anträge ist erst abzustimmen, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, eine Rede zum Tagesordnungspunkt zu halten oder hierauf verzichtet hat; es wird daher nicht gesondert das Wort zur Begründung und Gegenrede erteilt:

Antrag auf

- a) Verweisung, gegebenenfalls zur endgültigen Entscheidung, an einen Ausschuss oder den Magistrat
- b) Verweisung an einen Beirat
- c) Schluss der Debatte
- d) Erledigterklärung eines Tagesordnungspunktes.“

13) § 28 Abs. 2: Der letzte Satz gehört zu keinem Spiegelstrich, sondern ist eigenständig in eine neue Zeile zu nehmen.

14) § 30 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift können Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zu zwei Tagen vor der nächsten des jeweiligen Gremiums bei dem vorsitzenden Mitglied in schriftlicher oder

elektronischer Form erheben.“

15) In § 30 Abs. 5 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen, so dass Satz 2 lautet:  
„Die bereitgestellte Niederschrift muss inhaltlich datenschutzgerecht gestaltet werden.“

16) § 31 Abs. 2 wird gestrichen, Abs. 3 wird Abs. 2 (neu)  
-> alle Ausschüsse gleichberechtigt, keine schriftliche Stellungnahme

17) § 32 Abs. 4 wird gestrichen.

18) § 33 Abs. 1 wird um folgende Sätze ergänzt:  
„In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass vor Beginn der Sitzung eine Bürgerfragestunde stattfindet, die vom vorsitzenden Mitglied des Ausschusses geleitet wird.“

19) In § 34 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt

20) § 34 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:  
„Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, da von ihrer Liste nur eine Person gewählt wurde, dürfen ebenfalls mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.“

21) § 38 ist ein Doppel von § 43, daher § 38 streichen

22) Entweder wird § 43 Abs. 2 gestrichen oder es wird § 44 gestrichen.  
- ist die GO eine Satzung?

23) § 46 ist nicht in Mustersatzung und nicht erforderlich -> streichen ( notfalls als § 6 neu )

Begründungen:

erfolgen mündlich